
Reaktivierung einer Beamtin der Deutschen Telekom-AG

Nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit beantragte die durch uns in drei Instanzen vertretene Fernmeldeobersekretärin der Deutschen Telekom-AG die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Eine veranlasste ärztliche Untersuchung ergab die uneingeschränkte Dienstfähigkeit. Trotzdem lehnte die DTAG die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ab unter Hinweis darauf, dass man Personal reduzieren wolle und keine Planstelle vorhanden sei.

Die Klägerin unterlag vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und obsiegte vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Verfahren 1 A 3762/06.

Über Reaktivierungsmöglichkeiten und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster informierte ver.di: Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung NRW wie folgt:

„Reaktivierung eines Beamten aus der Dienstunfähigkeit

Der Dienstherr kann den Beamten wieder in das Beamtenverhältnis berufen, ihn also reaktivieren, wenn die Dienstfähigkeit ganz oder in bestimmtem Umfang wieder hergestellt ist.

Früher gab es in § 45 I BBG eine gesetzliche Fünfjahresfrist, nach deren Ablauf eine erneute Berufung gegen den Willen des Beamten nicht mehr zulässig war.

Das Bundesverfassungsgericht – 2 BvR 563/05 – hat am 10.08.2006 entschieden, dass der Gesetzgeber berechtigt war, die Frist im Jahre 1997 im Hinblick auf solche Beamte aus dem Gesetz zu streichen, die noch nicht 55 Jahre alt sind.

Für den Beamten selbst und sein Bestreben, wieder reaktiviert zu werden, gilt die Fünfjahresfrist weiterhin.

Die gesetzliche Vorschrift des Bundesrechts lautet wie folgt:

„§ 45 Bundesbeamtengesetz (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis)

(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt. ... Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zur mit Zustimmung des Beamten zulässig, wenn er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat. § 40 gilt entsprechend.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 42 a) möglich.

(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich (§ 46 a) untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.“

In der Vergangenheit hat die Deutsche Telekom-AG die Anträge der betroffenen Beamtinnen und Beamten mit dem Hinweis auf zwingende dienstliche Gründe abgelehnt. Als zwingende dienstliche Gründe hat sie den Personalüberhang und damit eine fehlende, sinnvolle Einsatzmöglichkeit nicht vorhanden sei.

Das OVG Münster hat nun in einem Berufungsverfahren (Urteil vom 30.07.2008, AZ: 1 A 3762/06) die DTAG verpflichtet, die betroffene Beamtin zu reaktivieren. Das OVG Münster hat die Begründung der DTAG zurückgewiesen, da der Dienstherr bei der Haushalts- und Personalplanung die grundsätzlich mögliche Rückkehr eines Beamten/Beamtin berücksichtigen muss.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt und die dagegen gerichtete Revision der DTAG zurückgewiesen.